



Amtsblatt 10KW

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Erster Bürgermeister Christian Hähnlein begrüßt die Ratsmitglieder, den Schriftführer sowie die anwesenden Zuhörer und die Presse.

Weiterhin begrüßt er Frau Angela Roß von der Verwaltungsgemeinschaft.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet er um Aufnahme eines zusätzlichen Beratungspunktes unter dem Tagesordnungspunkt 8 Verschiedenes:

Vollsperrungen im Zuge des Ausbaus der BAB A3

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Ergänzung der Tagesordnung um den genannten Punkt.

TOP 01 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der vergangenen Sitzung
--

Sachvortrag:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der letzten Sitzung ging dem Gremium mit der Einladung zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll des öffentlichen Teils der vergangenen Sitzung.

TOP 02 Haushalt 2021, Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2021 mit allen Anlagen gem. Art. 65 Abs. 1 GO

Sachvortrag:

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Haushaltsunterlagen, die den Mitgliedern des Gemeinderates zugeleitet wurden.

Das Investitionsprogramm wurde bereits besprochen und wurde in das vorliegende Werk eingearbeitet.

In seiner Haushaltsrede führt der Vorsitzende aus, dass es sich um einen ausgeglichenen Haushalt ohne Kreditaufnahme und ohne Änderung der Hebesätze handle.

Alle wichtigen Projekte seien im Haushalt veranschlagt, zudem stehen ausreichend Mittel auch für kurzfristige Projekte bereit. Sein Dank gilt der Finanzverwaltung um Frau Roß für die Vorbereitung und den Vollzug des Haushaltsplans.

Im Anschluss werden alle noch offenen Fragen zum Haushalt 2021 im Plenum erörtert.

Beschluss:

1) Haushaltssatzung

Haushaltssatzung
der
Gemeinde Castell (Landkreis Kitzingen)
für das Haushaltsjahr **2021**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt **die Gemeinde Castell** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.630.742,00 Euro**

und

im VERMÖGENSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.219.980,00 Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **120.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2021** in Kraft.

Castell,

Hähnlein
Erster Bürgermeister

2) Haushaltsplan

Der Gemeinderat genehmigt für das Haushaltsjahr 2021 den Entwurf des Haushaltsplanes in der vorgelegten Fassung, bestehend aus

- Gesamtplan
- Einzelpläne des Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit Deckungsvermerken und sonstigen Vollzugsbestimmungen
- Stellenplan

3) Finanzplan und Investitionsprogramm

Der Gemeinderat genehmigt den vorgelegten Haushaltsplan mit der Finanzplanung 2021 – 2024.

TOP 03 Vorstellung einer PV Freiflächenanlage in der Gemarkung Castell

Sachvortrag:

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt erster Bürgermeister Christian Hähnlein Herrn Hager, Herrn Lang sowie Herrn Strasser von der Firma Maxsolar und übergibt das Wort an Herrn Lang.

Herr Lang bedankt sich für die Einladung und stellt eingangs die Energiegenossenschaft EGIS eG und deren Werdegang sowie bisher realisierte Projekte vor.

Neben der Energieerzeugung wurde das Angebotsspektrum mittlerweile auf Elektromobilität und seit 2019 auch auf Fernwärmenetze erweitert.

Derzeit sind ca. 1200 Mitglieder sowie 26 Kommunen bei einem Genossenschaftsanteil von 150,- Euro / Anteil vorhanden.

Nunmehr werden die Eckpunkte der Firmenphilosophie sowie die positiven Effekte eines Solarparks dargestellt.

Zur Vorstellung der geplanten Anlage in Castell übergibt Herr Lang das Wort an Herrn Strasser von der Firma Maxsolar, bei welcher es sich um einen Ingenieurdienstleister für die vorgesehene Technik handelt.

Herr Strasser erläutert eingangs das Procedere für die erforderliche Bauleitplanung, wonach bei dem benötigten Verfahren von einer Mindestdauer von 12 Monaten ausgegangen werden kann.

Eine Frage nach dem Einspeisepunkt für die geplante Anlage beantwortet Herr Strasser mit einem Anschlusspunkt zwischen Markt Bibart und Iphofen, was eine Leitungslänge von ca. 12 km bedeuten würde.

Zur Netzeinspeisung wäre eine höhere Rentabilität bei Anschluss mehrerer Anlagen gegeben.

Im Folgenden erläutert Herr Strasser die Modalitäten der Stromvermarktung für die geplante Anlage, welche über Ausschreibungsverfahren festgelegt werden.

Zur Frage der Pflege der Wege und Gräben, welche durch die 4 Teilbereiche der Anlage verlaufen wird mitgeteilt, dass eine Pflege auch nach Errichtung der Einzäunung noch möglich ist, da entsprechende Abstände eingehalten werden.

Dies wird bereits im Bauleitplanverfahren festgehalten, da hier entsprechende Ausgleichsflächen ausgewiesen werden.

Die Frage des Vorsitzenden nach Koordination mehrerer geplanter Anlagen auf Gemeindegebiet wird dahingehend beantwortet, dass innerhalb einer Gemeinde in 24 Monaten lediglich 20 MW als Freiflächenanlage ausgewiesen werden darf.

Da keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich erster Bürgermeister Christian Hähnlein bei Herrn Hager, Herrn Strasser sowie Herrn Lang für die Vorstellung der geplanten Anlage sowie die weiteren Ausführungen und verabschiedet diese.

Ergebnis:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Herren zur Kenntnis und stellt eine Beschlussfassung über die genannte Anlage bis zum Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen zurück.

TOP 04 Vorstellung des neuen Ortsprospektes
--

Sachvortrag:

Hierzu übergibt der Vorsitzende das Wort an Frau Gemeinderätin Brigitte Horak, welche als Vorsitzende des Heimatvereins federführend bei der Erstellung des neuen Ortsprospektes war.

Einleitend hierzu führt Frau Horak aus, dass der Arbeitskreis seit zwei Jahren Daten und Inhalte für das neue Ortsprospekt gesammelt und zusammengestellt hat.

Letzte Änderungen hierzu sollen im Frühjahr erfolgen, da die Arbeitsgemeinschaft Dorfschätze für die Mitgliedsgemeinden bis dahin neue Fotos angekündigt haben.

Angeboten wurden nunmehr 2 Varianten, in Hochglanz- sowie in matter Optik.

Bei beiden Varianten ist ein QR-Code enthalten, durch welchen man sich mit der Homepage der Gemeinde verbinden lassen kann.

Die Preise bewegen sich zwischen 118,- Euro bis 853,- Euro, je nach Ausführung und Menge.

Im Folgenden werden die Mitglieder des Arbeitskreises benannt, welche an der Ausarbeitung beteiligt waren.

Mittlerweile wurden die einzelnen Weinbaubetriebe und Gastwirtschaften in das Prospekt aufgenommen.

Im Anschluss diskutiert das Gremium die Vor- und Nachteile der einzelnen Prospektvarianten.

Beschluss:

Nach Abwägung aller Gegebenheiten, beschließt der Gemeinderat 1000 Ortsprospekte in Hochglanzausführung zu bestellen.

Nach Ergänzung durch die neu gemachten Fotos sollen dann 5000 Exemplare nachbestellt werden.

TOP 05 Antrag auf Einrichtung einer Ausstellung (Schreinerei Arnold) in der Museumsscheune
--

Sachvortrag:

Hierzu wird das Wort an Gemeinderätin Brigitte Horak übergeben.

Frau Horak führt aus, dass die Einrichtung der Schreinerei Arnold seinerzeit von Altbürgermeister Jochen Kramer erworben und in der Gemeindscheune eingelagert wurde.

Um diese Gegenstände neben der Weinbau-Dauerausstellung präsentieren zu können, wurde daran gedacht, eine zusätzliche Leichtbau-Zwischenwand mit Fenster, als Trennung einzuziehen.

Für dieses Projekt wäre eine Förderung über das Regionalbudget wünschenswert, wodurch die Maßnahme allerdings bis zum September abgeschlossen sein muss.

Erster Bürgermeister Christian Hähnlein sieht die geplante Ausstellung als Bereicherung für die Gemeinde, da gerade in den Sommermonaten sehr viele Wanderer und sonstige Touristen im Gemeindegebiet unterwegs sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Mobiliar der Schreinerei Arnold wie beschrieben in der Museumsscheune aufzubauen.

TOP 06 Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Sachvortrag:

Die Gemeinde Castell hat im vergangenen Jahr eine Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter erlassen. Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass der Freistaat Bayern die entsprechende Rechtsgrundlage für den Verordnungserlass formal fehlerhaft in Landesrecht überführt hatte. Die Verordnungsermächtigung im Straßen- und Wegegesetz wurde daher zum 01.01.2021 neu gefasst.

Rein vorsorglich empfiehlt die Verwaltung daher, in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag, die bisherige Verordnung aufzuheben und auf Basis der neuen Rechtsgrundlage neu zu erlassen.

Inhaltlich ist die Verordnung unverändert geblieben.

Beschluss:

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Castell folgende

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Castell.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 S. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentlichen Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigten im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsflächen

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und

gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 21.01.2020 außer Kraft.

Castell, den

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6 der Verordnung)

STRAßENREINIGUNGSVERZEICHNIS

Gruppe A (Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

-

Gruppe B (Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahn- ränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Abtswinder Straße
Birklinger Straße
Breite Straße
Greuther Straße
Hauptstraße im OT Greuth
Ortsdurchfahrt der Kreisstraße in Wüstenfelden
Im Oberdorf, soweit OD der Kreisstraße
Im Unterdorf, soweit OD der Kreisstraße
Kniebrecher
Rüdenhäuser Straße
Wüstenfelder Straße

Gruppe C (bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Am Schopfen
An der Klinge
August-Sperl-Straße
Bergstraße
Bgm.-W.-Brügel-Straße
Gartenstraße
Gründleinsmühle von der B286 bis zur Hauseinfahrt Nr. 2
Heinrich-Stephani-Straße
Ortsstraßen in Wüstenfelden, soweit nicht OD der Kreisstraße
Im Herrengarten
Im Oberdorf, soweit nicht OD der Kreisstraße
Im Unterdorf, soweit nicht OD der Kreisstraße
Im Kämpfer
Kirchbergstraße (soweit Anliegergrundstücke bebaut und direkter Zugang vorhanden)
Kirchplatz
Parkweg (soweit öffentliche Fläche)
Rathausplatz
Rudolf-Mebs-Straße
Schloßbergweg
Schloßplatz
Schützenhausstraße
Seegartenstraße
Stierhöfstettener Straße
Ziegelhüttenweg

Sachvortrag:

a) Bauvoranfrage über die Aufstockung eines Nebengebäudes, Hauptstraße 4, Fl. Nr. 84, Gemarkung Greuth

Es wird eine formlose Bauvoranfrage über die Aufstockung eines Nebengebäudes im OT Greuth gestellt.

Das vorhandene Gebäude soll gleich zum bestehenden Wohngebäude erhöht werden.

Gemäß Flächennutzungsplan handelt es sich in diesem Bereich um Dorfgebiet.

Das Vorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt.

Hiernach ist eine Genehmigungsfähigkeit gegeben, wenn sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für das geplante Vorhaben wird in Aussicht gestellt.

Sachvortrag:

a) Vollsperrungen im Zuge des Ausbaus der BAB A3

Im Zuge des Autobahnausbaus werden zur Errichtung von Unterstützungsstrukturen unter den Autobahnbrücken Vollsperrungen von jeweils einer Woche nötig:

Betroffen sind folgende Strecken:

Vom **08.03.2021** bis **13.03.2021**

ST 2421 Rüdenhausen – Feuerbach

und

B 286 bei Autobahn – Anschlussstelle Wiesentheid

Vom **15.03.2021** bis **20.03.2021**

ST 2420 Rüdenhausen – Wiesentheid

b) Aktueller Stand zur Vergleichsstudie Kläranlage

Derzeit wird die Variante „Anschluss nach Wiesentheid“ in die Studie eingearbeitet.

Erste Ergebnisse werden bis Ende März erwartet.

Zur Kläranlage in Wiesentheid muss noch seitens des Wasserwirtschaftsamtes die Leistungsfähigkeit des Sambaches geprüft werden.

Für die Variante „Anschluss nach Kitzingen“ wird noch auf Eckdaten aus Kitzingen gewartet.

Ergebnis:

a) Vollsperrungen im Zuge des Ausbaus der BAB A3

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

b) Aktueller Stand zur Vergleichsstudie Kläranlage

Die genannten Ausführungen werden seitens des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

TOP 09 Wünsche und Anträge öffentlich
--

Sachvortrag:

a) Weinbergsweg im OT Greuth

Es wird die Beseitigung eines Wegeschadens im Bereich des Weinbergsweges in Richtung Abtswinder Altenberg beantragt.

b) Pappeln am Steinmannring

Für die Pflege der Pappeln am Steinmannring liegt ein Angebot eines Baumpfleger vor.

Ergebnis:

a) Weinbergsweg im OT Greuth

Der genannte Schaden soll in nächster Zeit durch die Gemeindearbeiter beseitigt werden.

b) Pappeln am Steinmannring

Die Pflege der Pappeln soll durchgeführt werden.

TOP 10 Aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Sachvortrag:

a) Honorarermittlung Digitalisierung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nachdem sich die Voraussetzungen für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Vergleich zum ursprünglichen Angebot grundlegend geändert haben, legt das beauftragte Architekturbüro LAND + plan ein angepasstes Angebot hierfür vor.

Danach ergibt sich für die auf mittlerweile 37,6 ha angewachsenen Baulanderweiterungen ein neues Honorar von 37.206,68 Euro brutto.

Der Gemeinderat erteilt den Planungsauftrag an das Büro LAND + plan zum genannten Angebotspreis.

b) Vergabe Natursteinarbeiten

Für die Natursteinarbeiten am bestehenden Brunnen am Kniebrecher wurden 3 Angebote eingeholt.

Beim wenigstnehmenden Anbieter handelt es sich um die Firma Türke in Großlangheim zu einem Angebotspreis von 2.961,91 Euro brutto.

Das Gremium vergibt den Auftrag für die Natursteinarbeiten am bestehenden Brunnen am Kniebrecher an die Firma Türke zum Bruttopreis von 2.961,91 Euro.

c) Auswahl eines Planungsbüros für das neue Baugebiet „Erweiterung Schupfäcker“

Es wird eine Reihe von Planungsbüros mit den jeweils geplanten Baugebieten innerhalb des VG-Bereichs vorgestellt.

Nach Diskussion kommt man überein, die Planer von bestehenden, besonders gelungenen Baugebieten um Abgabe eines Vorentwurfes für das neue Gebiet zu bitten.

Nach Vorlage der einzelnen Entwürfe soll eine Entscheidung hierüber getroffen werden.

d) Kaufanfrage für Fl. Nr. 11/3 in der Gemarkung Greuth

Eine Kaufanfrage für das Grundstück mit der Fl. Nr. 11/3 in der Gemarkung Greuth wird abgelehnt.